

(28)

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

agsta Umwelt GmbH
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen

Zeichen: 01/6101-0029#0011/WB
Bearbeitung: Edgar Weiß
Tel.: 0681 8500-1123
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 09.05.2023

Kunden-dienst-zeiten: Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Bebauungsplan „Blieszentrum II“ in der Stadt Ottweiler einschl. paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Ihr Schreiben vom 03.04.2023; Eingang LUA 04.04.2023; AZ: 22-78/VW

Guten Tag,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Blieszentrum II“ in der Stadt Ottweiler einschl. paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Naturschutz

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der zu entfernende Gehölzbestand sowie die abzureißenden Gebäude sind durch fachkundige Personen auf eventuellen Fledermausbesatz oder das Vorkommen anderer besonders und/oder streng geschützter Tierarten untersuchen zu lassen.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist der Geltungsbereich durch Fachgutachter auf ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien zu untersuchen.

Alle faunistischen Untersuchungen (auch solche innerhalb der Gebäude) sind rechtzeitig vor Abriss (nicht erst unmittelbar davor) durchzuführen, die Ergebnisse sind der UNB zur Abstimmung der weiteren Maßnahmen mitzuteilen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).

Es wird angeregt, Nisthilfen für Gebäudebrüter sowie Fledermauskästen an Außenwänden anzubringen bzw. in die Fassade zu integrieren. Letzteres wurde bei verschiedenen Bauprojekten bereits erfolgreich umgesetzt, die UNB berät hier gerne.

Wasser

Bodenschutz und Geologie

Die in den Antragsunterlagen beigefügten bodenschutzrechtlich relevanten Gutachten der Dr. Marx GmbH liegen dem Fachbereich 2.2 des LUA vor. Das ehemalige Werle-Gelände wird als Rheinische Chamotte und Dinaswerke im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen unter der Kennziffer „OTW_22225“ geführt.

Nach Beseitigung der bestehenden Gewerbebrache soll das Plangebiet unter dem Nutzungsschwerpunkt Pflege und Betreutes Wohnen entwickelt werden.

Die Aussagen in den beiden Begründungen zum Bebauungsplan und zur Teiländerung des Flächennutzungsplans sowie im Umweltbericht basieren auf der Orientierenden umwelttechnischen Bewertung des Betriebsgeländes der ehemaligen Gießerei durch die Dr. Marx GmbH vom Oktober 2020 (Projekt Nr. 2008-0921/1). Die Aussagen des Gutachters, die nicht mit dem Fachbereich 2.2 des LUA abgestimmt sind, wurden seitens des Vorhabenträgers übernommen.

Aufgrund methodischer Mängel beim gewählten Analysenumfang, bei von den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) abweichenden Bohrtiefen und Probenahmemethoden, ist das Gutachten allerdings nicht dazu geeignet, abschließende Aussagen zur Gefährdung von Wirkungspfaden, insbesondere zur Gefährdung des Grundwassers, zu treffen. Die Liste der im Gutachten von Dr. Marx GmbH festgestellten Mängel ist lang. Die daraus resultierenden Erfordernisse zu im Stilllegungsverfahren per nachträglicher Anordnung geforderten Detailuntersuchungen sind im weiteren Verfahrensverlauf in enger Abstimmung mit dem Fachbereich 2.2 des LUA und den Verfahrensbeteiligten fortzuführen. Die festgestellten schädlichen Bodenveränderungen und bislang noch unerkannte Schäden sind unter gutachterlicher Begleitung und Dokumentation durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in enger Abstimmung mit dem Fachbereich 2.2 des LUA zu sanieren.

Die im vorangegangenen Stilllegungsverfahren formulierten Anforderungen bezüglich der Altlastengefährdungsabschätzung sind weiterhin nicht erfüllt. Die vorgelegte Gefährdungsabschätzung wurde nicht – wie gefordert - durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG gefertigt.

Zu den Aussagen bezüglich Altlasten in der Begründung zum Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen:

- Seite 4 Altlasten: zum Ausschluss altlastbedingter Risiken sind weitere Detailuntersuchungen, auch im Hinblick auf mögliche Gefährdungen des Grundwassers, erforderlich. Die festgestellten schädlichen Bodenveränderungen sind unter gutachterlicher Begleitung durch einen zugelassenen Sachverständigen zu sanieren. Der Sanierungserfolg ist nachzuweisen.

- Die Aussagen zum Boden in Kapitel 4 sind nicht korrekt. Die umwelttechnische Untersuchung ergab entgegen der Aussage in Absatz 4 sanierungsbedürftige Altlasten. Weitere Detailuntersuchungen sind in Abstimmung mit der Behörde erforderlich.
- Kapitel 8: Unter „Hinweise“ ist auf mögliche Altlasten hinzuweisen. Eine Kennzeichnung im Kartenanhang ist erforderlich.
- Kapitel 9: Die Aussage, dass keine schädlichen Grundwasserveränderungen zu erwarten sind, ist nicht belegt.

Zur Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplans im Vorhabenbereich :

Im Flächennutzungsplan soll die Darstellung gewerbliche Baufläche durch gemischte Baufläche ersetzt werden, um die Voraussetzung zur Realisierung des Bebauungsplans „Blieszentrum II“ zu schaffen.

- Altlasten (Seite 3): zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind weitere Altlastuntersuchungen erforderlich. Sollten sich bei der Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben weitere Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben,
- Altlasten (Seite 6): keine Änderung erforderlich

Stellungnahme zum gemeinsamen Umweltbericht für Bebauungsplan und Teiländerung Flächennutzungsplan:

- Seite 4 Aussage zu Altlasten: Sollten Altlasten bekannt werden, sind diese unter gutachterlicher Begleitung und Dokumentation durch einen zugelassenen Sachverständigen (§18 BBodSchG) in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu sanieren.
- Schutzgut Boden (Seite 6): keine Änderungswünsche
- Kapitel 2.3.1 Auswirkungen: Eingriffe in den Boden sind durch einen zugelassenen Sachverständigen (§ 18 BBodSchG) zu begleiten. Schädliche Boden- und Grundwasserveränderungen sind in Abstimmung mit der Behörde zu sanieren. Der Sanierungserfolg ist nachzuweisen.
- Kapitel 2.4 geplante Maßnahmen zum Schutzgut Boden: zur abschließenden Altlastengefährdungsabschätzung sind weitere Untersuchungen erforderlich. Sollten im Zuge
- Tabelle Seite 14 zum Schutzgut Mensch, Boden und Wasser: sollten Altlasten bekannt werden, werden diese unter gutachterlicher Begleitung und Dokumentation saniert.
- Quellenverzeichnis Seite 20: Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG)

Aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes sollte im Bebauungsplanvorhaben die Möglichkeit der bedingten Zulässigkeit nach § 9 Abs. 2 BauGB in Erwägung gezogen werden. Demnach könnte die Zulässigkeit des Bauleitplans an die bedingte Zulässigkeit geknüpft werden, dass die Altlastproblematik vor Maßnahmenbeginn weitestgehend gelöst ist.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Aufgrund der bestehenden Altlastproblematik besteht das Erfordernis einer zeitlichen Staffelung. Um eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu vermeiden, wird die Zulässigkeit der geplanten Vorhaben und Nutzungen an eine „aufschiebende Bedingung“ gem. § 9 Abs.2 BauGB geknüpft. Die Zulässigkeit ist so

lange eingeschränkt, bis gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen der Verdacht ausgeräumt wird, oder durch eine Bodensanierungsmaßnahme eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ausgeschlossen ist.

Sind gesunde Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung und der Kunden gewährleistet, sind alle Nutzungen zulässig.

Diese Steuerungsoption wird auch von der Kommentarliteratur im Zusammenspiel mit Bodensanierungsmaßnahmen anerkannt (vgl. z.B. Beck'scher Online-Kommentar, Öffentliches Baurecht, BauGB, Spannowsky/Uechtritz, § 9 Rn. 122-130, Stand: 01.01.2015).

Hierbei handelt es sich nicht um eine „Bausperre“, da der Bedingungseintritt durch den Vorhabenträger herbeigeführt werden kann.

Gewässerschutz

Da das Plangebiet vor dem 01.01.1999 bereits bebaut war, ist der § 49a Saarl. Wassergesetz (SWG) nicht anzuwenden.

Die anfallenden Schmutzwässer werden an den im Bereich des Plangebietes verlaufenden örtlichen Mischwasserkanal angeschlossen.

Das Niederschlagswasser soll in die an den Grundstücken angrenzende Blies eingeleitet werden. Hierfür ist beim LUA, Fachbereich 2.3, eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zu beantragen.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich befindet sich größtenteils im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Blies. Bei der Errichtung/Änderung von baulichen Anlagen sowie Geländeerhöhungen sind die §§78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) maßgebend.

Darüber hinaus ist der Gewässerrandstreifen gem. §56 SWG zu beachten.

Lärmschutz

Das Vorhaben liegt zentral in Ottweiler auf einem ehem. Firmengelände der Gießerei Werle. In weiterer Umgebung befindet sich der Bahnhof von Ottweiler. Das Gebiet soll als urbanes Gebiet ausgewiesen werden. Zulässig sollen Wohnen, aber auch Geschäfts- und Bürogebäude sowie Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe sein.

Im nachbarschaftlichen „Blieszentrum“ ist ein Einkaufsmarkt geplant.

Im weiteren Verfahren ist ein schalltechnisches Gutachten einzureichen bzw. das bestehende Gutachten für das „Blieszentrum“ entsprechend anzupassen, welches belegt, dass die geplante Wohnbebauung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Gutachten folgende Vorgaben berücksichtigt werden.

1. Das An- und Abfahren sowie das Be- und Entladen von Waren und Produkten während der Nachtzeit ist nicht zulässig.

2. Sämtliche Zu und Abluftöffnungen von Lüftungstechnischen Anlagen (z.B. Kühlaggregate, Klimaanlage dgl.) sind mit Schalldämpfern auszurüsten. Die Einfügungsdämm-Maße (D_s) sind so zu bemessen, dass der von sämtlichen Zu- und Abluftöffnungen abgestrahlte Gesamtschalleistungspegel den Nachrichtwert am nächstgelegenen Immissionsort um mind. 10 dB unterschreitet.
3. Bei Geräuschübertragungen innerhalb des Gebäudes und bei Körperschallübertragung dürfen die Richtwerte in fremden Wohnräumen von

tagsüber (06:00-22:00 Uhr) 35 dB(A), nachts (22:00-06:00 Uhr) 25 dB(A)

nicht überschritten werden.

Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Richtwert um mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektr. gez.

Edgar Weiß

Nachrichtlich per Email an:

**Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung D
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken**

**Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung E
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken**

**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Abteilung OBB1
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken**

Vorstehende Durchschrift übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

elektr. gez.

Edgar Weiß

(42)

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

SAARLAND



agstaUMWELT GmbH
z.H. Frau Tonnellier
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen

agsta UMWELT
66333 Völklingen

Eingang: 26. Mai 2023 *lw*

Weiterleitung an: *AS, Saar*

Kopie an: _____

Kopie an: _____

Oberste Landesbaubehörde OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Baufaufsicht und Wohnungswesen

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 - 4234
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail: a.becker@innen.saarland.de
Datum: 2. Mai 2023
Az.: OBB 11 - 270-2/23 Be
OBB 11 - 271-2/23 Be

Aufstellung des Bebauungsplans "Blieszentrum II" in der Stadt Ottweiler, Stadtteil Ottweiler

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 03.04.2023, Az.: 22-78 / VW; hier eingegangen am 04.04.2023

Sehr geehrte Frau Tonnellier,

mit o.a. Vorlage sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines urbanen Gebietes auf dem Gelände der ehemaligen Alugießerei Werle geschaffen werden. Als Nutzungsschwerpunkt ist hierbei der Bereich der Pflege mit betreutem Wohnen und kleineren Handelseinrichtungen sowie nicht störende gewerbliche Nutzungen denkbar. Im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung gemäß LEP „Umwelt“ teile ich mit, dass das Plangebiet im Westen und Süden randlich von einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) betroffen ist. In diesem Bereich gibt es derzeit keine bauliche Nutzung; eine solche ist nach jetzigem Informationsstand auch nicht vorgesehen. Die in diesem Bereich vorhandene Baumreihe entlang der Blies wird im Bebauungsplanentwurf zum Erhalt festgesetzt. Landesplanerische Ziele im Sinne des LEP „Umwelt“ stehen der Planung damit nicht entgegen.

Hinsichtlich der generell hier vorhandenen Hochwasserthematik ist die einvernehmliche Beteiligung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz nachzuweisen.



Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Becker





44 ✓

Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

agstaUMWELT GmbH
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen

agsta UMWELT
66333 Völklingen

Eingang: 15. Mai 2023

Weiterleitung an: AG Saar Jac
..... Kopie an:
..... Kopie an:

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Zeichen: D/4 2401-0002#0493
2023/039534
Bearbeitung: Ulrike Petry
Tel.: 0681/501-4727
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de

Datum: 12. Mai 2023

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Bebauungsplan „Blieszentrum II“ in der Stadt Ottweiler einschließlich paralleler
Teiländerung des Flächennutzungsplanes, 22-78
Ihre E-Mail vom 04.04.2023

hier: Stellungnahme der Forstbehörde nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planungen bedingen, dass entsprechend dem vorgelegten Plan nach unserer
Einschätzung 1,4 ha Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG)
umgewandelt werden müssen.

Gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG ist Wald jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und
Waldsträucher) bestockte Fläche.

Somit sind die im Anhang Bestandsplan eingezeichneten Gehölzflächen ebenfalls
dem Wald zuzurechnen und als solcher zu kennzeichnen.

Damit hat der Bebauungsplan eine Umwandlung von Wald gem. § 8 LWaldG mit
einer Gesamtgröße von 1,4 ha festzulegen.

In den Planungsunterlagen zur Anhörung ist keine Planzeichnung vorhanden, aus
der ersichtlich ist, welche Waldanteile weiterhin bestehen bleiben und welche
umgewandelt werden müssen. Entspricht obiger Flächenansatz an Umwandlung
nicht ihrer Einschätzung, bitte ich um Mitteilung.



Die Stadt Ottweiler hat in ihren Planungen zu beachten, dass gem. § 1 LWaldG der Wald auf Grund seiner Bedeutung für die Umwelt, erhalten und nachhaltig gesichert wird.

Aus Sicht der Forstbehörde ist der entsprechende „forstrechtliche Ausgleich“ in Form einer Erstaufforstung von Offenland-Flächen im Flächenverhältnis von 1 zu 1 zu erbringen. Der Ausgleich kann extern, landesweit, erfolgen.

Der Bebauungsplan hat eine Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG mit einer Gesamtgröße von 1,4 ha festzulegen. Ich bitte die Erstaufforstung detailliert im Umweltbericht darzustellen. Die Ausgleichsfläche ist vorab mit der Forstbehörde abzustimmen.

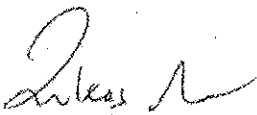
Einer Genehmigung der Umwandlung und Erstaufforstung bedarf es nicht durch die Forstbehörde, wenn gem. § 8 Abs. 5 LWaldG die Flächen in einem Bebauungsplan festgelegt werden.

Ich bitte die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG (Waldabstandsregelung), als „nachrichtliche Übernahme“ gem. § 9 Abs. 6 BauGB für den nördlichen Rand im Bebauungsplan aufzunehmen.

Zur besseren Verdeutlichung, bitte ich die Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind gem. der Anlage zur PlanzV 90, Ziffer 15.8 darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lukas Meyer

Karte

überlagern
Zeichnen
Steuern

Entfernung/Flä... **X**

Letzte Teilstrecke:	0,2 m
Gesamstrecke:	1160,1 m
Fläche:	14381,4 m ²

7 (Darstellung ca. 1 : 1512)



gout



NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

agstaUMWELT GmbH
Frau Dipl.-Ing. Verena Tonnellier
Haldenweg 24
66333 Völklingen

Landesverband Saarland e. V.

Thorsten Heinrich

Referent Verbandsbeteiligungen

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-13

Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11

thorsten.heinrich@NABU-saar.de

Lebach, 02.05.2023

56/2023

**Bebauungsplan „Blieszentrum II“ in der Stadt Ottweiler einschl.
paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

NABU (Naturschutzbund Deutschland)

Landesverband Saarland e. V.

Vereinsregister VR Lebach 3605

Vereinsitz Lebach

Steuernummer 040/141/01301

Vorsitzende Dr. Julia Michely

Ihre Mail vom 03.04.2023 – AZ: 22-78

Landesgeschäftsstelle

Antoniusstraße 18

66822 Lebach (Niedersaubach)

GERMANY

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0

Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11

lgs@NABU-saar.de

Sehr geehrte Frau Tonnellier,

der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wären und folgende Punkte wichtig:

- Ausgleichsmaßnahmen für wegfallende Refugien der Mauereidechse. Wo möglich sollen die Flächen erhalten bleiben. Geeignete Maßnahmen finden Sie im Anhang.

Es wäre darüber hinaus wünschenswert, wenn sich die Schutzmaßnahmen für die Reptilien über das Planungsgebiet hinaus erstrecken, zumindest aber über die Randgebiete (Bliesau).

- An umliegenden Gebäuden und im Bereich der Ziegelhütte gibt es Vorkommen von Gebäudebrütern wie Mehlschwalben und Mauersegler. Es wäre entsprechend sinnvoll, Nisthilfen für diese Arten anzubringen.

- Der Schutz von Fledermäusen sollte ebenfalls Berücksichtigung finden. Auch hier gibt es entsprechende Nisthilfen, die an neue Gebäude angebracht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Heinrich
Referent Verbandsbeteiligungen

Internet

www.NABU-saar.de

www.knabenkraut-saar.de

www.wertvoller-wald.de

www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto

levoBank eG

BLZ 593 930 00

Konto 784 109

IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09

BIC GENODE51LEB

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU Saarland ist eine staatlich

anerkannte Naturschutzvereinigung im

Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw.

§ 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein

Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar.

Erbschaften und Vermächtnisse an den
NABU sind steuerbefreit.

Um die Bestände der Mauereidechse dauerhaft zu sichern, werden heute u.a. folgende Schutzmaßnahmen für geeignet gehalten:

- 1. Wiedermulden der Morphodynamik (Abtrag und Auflandung von Sediment) an **Fließgewässern, (Bliesauen Bereich)** sodass wieder Abbruchkanten und Schotterbänke entstehen können.
- 2. **Erhaltung und Pflege brachliegender Sekundärstandorte, z. B. an Bahndämmen, Straßen- und Wegrändern.** Hier ist darauf zu achten, dass Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen den Habitatansprüchen der xerothermen Mauereidechse gerecht werden. Besonders die Beeinträchtigung wichtiger Biotopstrukturen durch die zunehmende Beschattung im Rahmen der natürlichen Sukzession ist zu verhindern. Auch bei Baumaßnahmen an Bahndämmen und Bahnhöfen ist verstärkt auf xerotherme Arten zu achten. Die Mauereidechse kann hier eine Leitartfunktion für weitere Tier- und Pflanzenarten übernehmen.
- 3. **Erhaltung und Wiederherstellung wertvoller Habitatstrukturen wie Trockenmauern, Steinriegel und freie Felsabschnitte innerhalb der Ortschaften und Städte.** Vor allem sollten unverfugte Mauerabschnitte mit hoher Mauereidechsendichte als Lebensräume und Überwinterungsquartiere, vegetationsarme Bereiche als potentielle Eiablageplätze sowie extensiv genutzte Grünstreifen als Nahrungshabitate erhalten bleiben.

(Auszug aus: Alle Rechte vorbehalten. Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde - Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz.